

G e s e t z

19. Dez. 1974

vom, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1968 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1968, LGBI. Nr. 146, in der Fassung LGBI. Nr. 9410-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. d ist der Ausdruck "S 320.--;" durch den Ausdruck "S 405.--;" zu ersetzen.

1. a Im § 1 Abs. 1 lit. c sind nach dem Wort "Vertragsbediensteten", die Worte "des Rechtsträgers" einzufügen.

2. Im § 1 Abs. 1 lit. h ist der Ausdruck "S 200.--;" durch den Ausdruck "S 331.--;" zu ersetzen.

3. Im § 1 Abs. 1 ist der Punkt nach lit. i durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende lit. j anzufügen:

" j) auf eine Verwaltungsdienstzulage (Allgemeine Dienstzulage) im gleichen Ausmaß, wie sie den Vertragsbediensteten des Rechtsträgers der Ausbildungsanstalt gebührt."

4. Im § 1 Abs. 2 sind zu ersetzen:

Der Ausdruck "sowie die Zonenzulage (Abs. 1 lit. i)" durch den Ausdruck ", die Zonenzulage (Abs. 1 lit. i) sowie die Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage (Abs. 1 lit. j)", der Ausdruck "§ 1 Abs. 1 lit. a, b und c" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 lit. a, b, e und j" und der Ausdruck "und der vollen Familienzulagen," durch den

Ausdruck ", der vollen Familienzulagen und der vollen Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeinen Dienstzulage,".

5. Im § 2 Abs. 5 ist der Ausdruck "§ 1 Abs. 1 lit. a, b, c, f und g" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 lit. a, b, c, f, g und j" zu ersetzen.

6. Im § 3 Abs. 1 ist der Ausdruck "das Monatsentgelt und die Familienzulagen (§ 1 Abs. 1 lit. a oder b und lit. c)" durch den Ausdruck "das Monatsentgelt, die Familienzulagen und die Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage (§ 1 Abs. 1 lit. a oder b, lit. c und lit. j)", der Ausdruck "das monatliche Entgelt und die Familienzulagen" durch den Ausdruck "das monatliche Entgelt, die Familienzulagen und die Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage" und der Ausdruck "das Monatsentgelt und die Familienzulagen" durch den Ausdruck "das Monatsentgelt, die Familienzulagen und die Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage" zu ersetzen."

7. Im § 3 Abs. 2 und 4 ist der Ausdruck "des Monatsentgeltes und der Familienzulagen" durch den Ausdruck "des Monatsentgeltes, der Familienzulagen und der Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeinen Dienstzulage" zu ersetzen.

8. Im § 3 Abs. 5 ist der Ausdruck "Das Monatsentgelt und die Familienzulage" durch den Ausdruck "Das Monatsentgelt, die Familienzulagen und die Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage" zu ersetzen.

9. Im § 3 Abs. 6 ist der Ausdruck "Das Monatsentgelt und die Familienzulage" durch den Ausdruck "Das Monatsentgelt, die Familienzulagen und die Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeine Dienstzulage" zu ersetzen.

A r t i k e l II

Die Bestimmungen des Artikels I Ziff. 1 und 2 treten mit
1. Juli 1974, alle übrigen mit 1. Jänner 1974 in Kraft.